

Biotopkartierung

Von 2014 – 2019 wird unter Federführung des LLUR eine landesweite Biotopkartierung durchgeführt. Hierzu liegen fachliche Grundlagen vor, die auf folgender Seite heruntergeladen werden können: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html>

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden im Laufe des Projektes sukzessive im Rahmen einer eigenen Interpräsenz unter www.schleswig-holstein.de/biotope veröffentlicht. Hier sind zudem Daten der alten Biotopkartierung sowie des Registers der gesetzlich geschützten Biotope einsehbar.

Bekanntmachung der landesweiten Biotopkartierung - 31. März 2014

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als obere Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, im Zeitraum 2014 bis 2019 eine landesweite Biotopkartierung durchzuführen. Die Zuständigkeit des LLUR ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZVO) vom 01.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).

Nach § 49 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) dürfen Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Bestandserhebungen und ähnliche Arbeiten vornehmen. Die Aufnahme dieser Arbeiten wird hiermit rechtzeitig angekündigt. Das Landesamt bittet um Verständnis dafür, dass eine individuelle Ankündigung nicht erfolgen kann, da die Kartierer erst vor Ort entscheiden können, ob sie eine Fläche betreten müssen oder nicht.

Beginn der Bestandsaufnahme wird April 2014 sein. Die Biotopkartierung wird durch Beauftragte des LLUR durchgeführt, die zur Durchführung der Arbeiten Grundstücke betreten müssen. Diese können sich ausweisen. Welche Grundstücke von den Bestandserfassungen betroffen sind, ist von den Beauftragten vor Ort nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Ansprechpartner:

Wolfgang Petersen: Tel.: 0 43 47 / 704 – 366, Email: wolfgang.petersen@llur.landsh.de

Dr. Silke Lütt: Tel.: 0 43 47 / 704 – 363, Email: silke.luett@llur.landsh.de

Kartieranleitung, Standardliste Biotoptypen und gesetzlich geschützte Biotope

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) veröffentlicht eine aktualisierte Kartieranleitung einschließlich überarbeiteter Standardliste Biotoptypen (Stand: Juni 2017) sowie Erläuterungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Stand: April 2015). Die Dokumente finden u.a. bei der im Zeitraum 2014 – 2019 durchzuführenden landesweiten Aktualisierung der Biotopkartierung in Schleswig-Holstein Anwendung.

Hintergrund der Aktualisierung ist, dass zahlreiche Veränderungen der Rahmenbedingungen erfolgten, u.a. die Fortentwicklung der Definitionen der FFH-Lebensraumtypen (LRT), die Änderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein mit entsprechenden Auswirkungen auf die Definitionen der geschützten Biotope, die Entwicklung weiterer Kartierschlüssel insbesondere im Bereich der Salzwiesen und Dünen (TMAP) und nicht zuletzt die Erfahrungen mit der vorhandenen Standardliste im Gelände. Die Erweiterung der Biotopverordnung um "arten- und strukturreiches Dauergrünland" als neuem gesetzlich geschützten Biotop und die für 2014 kurzfristig beauftragte landesweite Kartierung des Wertgrünlandes machten schließlich eine Überarbeitung der Kartieranleitung, der Standardliste Biotoptypen und der Erläuterungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen unumgänglich. Das "arten- und strukturreiche Dauergrünland" (asDG) wurde mit der Novellierung des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in 2016 unter den gesetzlichen Biotopschutz gestellt. Mit der Veröffentlichung der Änderungen des LNatSchG und anderer Vorschriften in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 7 vom 23.06.2016) wurde der Biotopschutz am Folgetag der Veröffentlichung rechtskräftig. Diesen neuen Anforderungen trägt auch die vollständige Neubearbeitung der Kartieranleitung in der jetzt vorliegenden 3. Fassung (Stand: Juni 2017) Rechnung.

Im Herbst 2013 beauftragte das LLUR das Büro 'Gesellschaft für Freilandökologie' (GFN) mit der Überarbeitung der Standardliste Biotoptypen. Die Dokumente wurden mit dem Nationalparkamt (NPA), Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) und dem Landesbetrieb für Verkehr (LBV) abgestimmt.

Die Standardliste Biotoptypen wurde im Verlauf des Kartierjahres 2014 bereits einer Geländeerprobung für das Grünland unterzogen. Am 5. September 2014 wurden in einem Workshop im LLUR inhaltliche Details der Zuordnung und Abgrenzung zu Biotoptypen erörtert. Für konstruktive Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Werkes durch Kartierpraxis sind wir dankbar (siehe Ansprechpartner).

Erste landesweite Biotopkartierung (1978-1994)

Von 1978 bis 1994 wurde in Schleswig-Holstein eine Kartierung von biologisch-ökologisch bedeutsamen Lebensräumen vom damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführt.

Bei dieser landesweiten Biotopkartierung steht die besonders wertvolle und gleichzeitig gefährdete Biotopsubstanz im Vordergrund.

Methoden

Grundsätzlich wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung nur Biotope des natürlichen oder naturnahen (beispielsweise Hochmoore, bestimmte Waldformationen) bis halbnatürlichen Bereichs (beispielsweise Heiden, Nassgrünland) erfasst. Die kartierten Biotope sind nicht gleichzusetzen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

Die Kartierung erfolgte im Maßstab 1:25.000. Dies ermöglichte eine flächenhafte Abgrenzung von Biotopen ab einer Größe von etwa 0,5 Hektar. Aus diesem Grund konnten sehr viele kleinflächige oder linien- und punktförmige Landschaftselemente als Biotop nicht detailliert erfasst werden, auch wenn sie biologisch-ökologisch wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Die genannten Erfassungskriterien sind in der ANLEITUNG ZUR BIOTOPKARTIERUNG (MEHL, BELLER UND GEMPERLEIN 1991) dargestellt und erläutert:

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Biotopkartierung über die Situation von Natur und Landschaft fließen unmittelbar in die Landschaftsplanung sowie die Fachplanungen und gutachterlichen Aussagen des Landesamtes für Natur und Umwelt ein.

Eine tabellarische Übersicht über die kartierten Biotopflächen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten können Sie hier einsehen:

Landesweite Biotopkartierung:		Auswertung nach Kreisen		
(Stand: 13. Januar 2006)				
Kreise / kreisfreie Stadt	Biotope			
	Fläche (Hektar)	Anzahl	Fläche (Hektar)	Anteil (Prozent)
Flensburg	4.868	45	392	7,2
Kiel	11.025	130	657	6,0
Neumünster	7.180	94	398	5,5
Lübeck	21.423	436	2.533	11,8
Dithmarschen	140.837	760	9.929	7,0
Lauenburg	126.825	1.217	13.685	10,8
Nordfriesland	215.737	1.350	29.681	13,8
Ostholstein	138.752	1.750	17.004	12,3
Pinneberg	62.783	411	3.449	5,5
Plön	108.293	1.297	15.401	14,2
Rendsburg-Eckernförde	215.364	1.933	17.806	8,3
Schleswig-Flensburg	203.827	1.987	14.420	7,1
Segeberg	134.462	895	7.947	5,9
Steinburg	105.530	929	4.264	4,0
Stormarn	76.780	555	4.852	6,3
Schleswig-Holstein (ohne Meeresflächen)	1.572.900	13.412	142.418	9,0